

## Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Volkswirtschaftslehre (VWL) als Nebenfach (NF)

Teil II 64 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HU)

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 08. Mai 2002 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Volkswirtschaftslehre als Nebenfach in Magisterstudiengängen der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen.\*

### I. Allgemeines

#### § 1 Ziel des Studiums

Das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach soll den Studenten/Studentinnen von Magisterstudiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin in Ergänzung zu ihren Hauptstudien unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.

#### § 2 Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach umfasst im Grundstudium und im Hauptstudium je 20 Semesterwochenstunden (SWS), wovon im Grundstudium 2 SWS und im Hauptstudium 2 SWS zur freien Wahl stehen. Im Grundstudium sind Pflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 14 SWS, im Hauptstudium Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS vorgesehen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung für ein Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterteilstudiengang der Humboldt-Universität zu Berlin festgelegt. Die Studieninhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz (2) der MAPO HU abgeschlossen werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach decken sich mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die angegebenen Semesterwochenstunden umfassen im Grundstudium Vorlesungen und Übungen, im Hauptstudium Vorlesungen, Seminare und Übungen.

(3) Ein Berufspraktikum während des Studiums ist nicht vorgesehen. Die Dauer einer freiwilligen berufspraktischen Ausbildung während des Studiums wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung von der Humboldt-Universität erfolgt.

#### § 3 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Gemäß § 5 der MAPO HU geht die Zwischenprüfung der Magisterprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre voraus.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Teilprüfungen in Volkswirtschaftslehre und Mathematik I. Die Magisterprüfung wird studienbegleitend in Form von Lehreinheitsprüfungen durchgeführt. Lehreinheitsprüfungen bestehen aus Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder einer gewichteten Kombination derselben. Außer in Kombination mit Referaten darf der Anteil der Hausarbeiten in der Gewichtung ein Drittel nicht überschreiten. Falls Hausarbeiten Teil der Prüfungsleistung sind, muss auch der übrige Teil der Prüfungsleistung bestanden werden (Note ausreichend oder besser).

(3) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger

\* Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 21. August 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(4) Zur Teilnahme an allen Klausuren und Seminaren ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Dabei kommt auch die Nutzung elektronischer Medien in Betracht; das Verfahren wird vom Prüfungsausschuss durch Aushang geregelt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt mit der Meldung zur ersten Klausur.

(6) Die Orte und Zeiten der Prüfungen sowie die Anmeldefristen gemäß Abs. 4 werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Rücknahme einer Meldung ist mit einer vom Prüfungsausschuss geregelten Ausschlussfrist möglich, die frühestens drei Arbeitstage vor Beginn der betreffenden Prüfung endet.

(7) Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Grundsätzlich wird jede Prüfung auch in deutscher Sprache angeboten. Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen müssen auch in deutscher Sprache angeboten werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsanforderungen zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

## **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind der Nachweis der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 der MAPO HU genannten allgemeinen Bedingungen.

#### **§ 6 Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Teilprüfungen in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Mathematik I gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung.

(2) Grundsätzlich finden die Teilprüfungen in Form von Klausuren statt. Bei Klausurarbeiten darf die Klausurdauer 45 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung(en) und im übrigen insgesamt vier Stunden nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Klausurdauer in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern bekannt.

(3) Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Prüfungsfach nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Klausurarbeiten werden gemäß § 9 der MAPO HU bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen durch den zuständigen Prüfer bzw. die zuständige Prüferin und wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(5) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem mit den jeweiligen Semesterwochenstunden gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der in Absatz (1) genannten Teilprüfungen.

(6) Jede Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann die Hälfte aller Teilprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

## **III. Magisterprüfung**

#### **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist die bestandene Zwischenprüfung nach § 21 Absatz (1) der MAPO HU.

#### **§ 8 Art und Umfang der Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre besteht aus der Prüfung im Fach Volkswirtschaftslehre. Diese wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus Lehreinheitsprüfungen gemäß § 3 Absatz (2).

(2) Im Fach Volkswirtschaftslehre müssen benotete Leistungsnachweise im Umfang von 18 SWS aus Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) nachgewiesen werden, die den Fächern

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft
4. Volkswirtschaftslehre (in der Zwischenprüfung **nicht** belegte Teilgebiete)

zugeordnet sind. Darunter sind Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 6 Absatz (4) der Studienordnung für den Magisterstudiengang Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 8 SWS nachzuweisen.

(3) Mindestens 2 SWS müssen durch Seminare in einem der Fächer gemäß Absatz (2) erbracht werden.

(4) Klausurarbeiten werden gemäß § 9 der MAPO HU bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen durch den zuständigen Prüfer bzw. die zuständige Prüferin und wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(5) Die Fachnote in Volkswirtschaftslehre errechnet sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 der MAPO HU. Dabei werden die Noten der Prüfungsleistung mit der Anzahl der Semesterwochenstunden der dazugehörigen Lehrveranstaltungen gewichtet.

(6) Jede Lehreinheitsprüfung kann einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann die Hälfte aller Lehreinheitsprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Übergangsregelungen**

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung nach der vorläufig gültigen Ordnung ablegen.

Sie können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen. Wird vom Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist die Teilprüfung in Mathematik I in jedem Fall abzulegen. Die Wahl ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

### **§10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.